

Auszug aus der Niederschrift der 6. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 19.05.2010

7.1.2	Festsetzung der Schmutzwasserabgaben (Ratsmitglied Russ vom 19.05.2010)	
-------	--	--

Ratsmitglied Russ:

1. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2008 und 2009 bei außergewöhnlichen Schadensfällen, die einen hohen Verbrauch nach sich zogen (beispielsweise Wasserschaden, Rohrbruch, technischer Defekt mit Wasseraustritt) bei der Festsetzung der Schmutzwasserabgaben und den vierteljährlichen Abschlägen der Jahresverbrauch geschätzt und von dem durch das Schadensereignis eingetretenen hohen Verbrauchswert nach unten abgewichen?

2. Welche Entscheidungskriterien für die Ausübung von Ermessen und der maßvollen Festsetzung der Gebühren werden angewendet, um eine kostenaufwändige Klage der Bürgerinnen und Bürger bereits zu vermeiden?

Antwort der Verwaltung:

zu Punkt 1 – Sichtweise Kanalbenutzungsgebühren

Die Anzahl der in den Jahren 2008 und 2009 aufgetretenen Schadensfälle, die einen erhöhten Wasserverbrauch und somit eine erhöhte Kanalbenutzungsgebühr nach sich zogen, wurden nicht exakt festgehalten. Erfahrungsgemäß handelt es sich aber um weniger als 10 Fälle pro Jahr. Hierbei wurde bisher wie folgt verfahren:

In der Mehrzahl der Fälle handelte es sich um Wasserrohrbrüche, bei denen der Wasserverbrauch gemessen wurde, die Wassermengen aber nicht in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wurden. Die betroffenen Kunden wurden aufgefordert, dem Finanzservice der Stadt Meckenheim den Sachverhalt schriftlich darzulegen und eine Kopie der Reparurrechnung eines Installateurbetriebes über die erfolgte Reparatur des Schadens vorzulegen. Sodann wurde für diese Fälle statt des gemessenen Wasserverbrauches der Durchschnittsverbrauch der letzten 4 Jahre bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren zu Grunde gelegt. Hierüber wurde ein geänderter Abgabenbescheid mit Anpassung der Vorauszahlungen für das lfd. Jahr erlassen. Auch bei ähnlichen Vorkommnissen, wie techn. Defekten an der Haus- oder Gartenwasserinstallation, wurde wie vorher beschrieben, verfahren.

Zu Punkt 1 – Sichtweise Wasserversorgungsgebühren

Bei den vorgenannten Fällen ist das ausgetretene und gemessene Trinkwasser vom Kunden in voller Höhe zu übernehmen. Dabei werden die zukünftigen Wassergeldabschläge auf den Durchschnitt des Wasserverbrauchs der letzten 3 Jahre vor dem Schadensereignis angepasst.

Zu Punkt 2 – Kanalbenutzungsgebühren

Billigkeitsmaßnahmen, wie der Erlass oder die Minderung der mit Abgabenbescheiden geltend gemachten Forderungen, sieht § 35 der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim in der z. Zt. geltenden Fassung vor. Die Satzung verweist auf die entsprechenden Bestimmungen in der Abgabenordnung (AO 1977) und im Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW).

Zu Punkt 2 – Wasserversorgungsgebühren

Ein Erlass oder eine Minderung der Wasserversorgungsgebühren aufgrund von Billigkeitsgründen ist in der S a t z u n g über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung) der Stadt Meckenheim vom 17.12.1981 in der z. Zt. geltenden Fassung nicht vorgesehen. Entsprechend wird in § 10 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim vom 17.12.1981 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16.12.2005 darauf hingewiesen, dass auch die Wassermengen, die ungenützt, z. B. bei Rohrbrüchen oder aus offenstehenden Zapfstellen versickern, berechnet werden. In der Rechtsbehelfsbelehrung werden die Gebührenpflichtigen darauf hingewiesen, dass sie sich vor Klageerhebung mit dem, den Bescheid erlassenden Fachamt in Verbindung setzen können, um so im Vorfeld eine mögliche Klage abzuwenden. So wird auch in der Regel verfahren. Dies ist aus der geringen Anzahl anliegender Klagen zu erkennen.